

Zusatzmodul
QS-Soja^{plus}



Version: 01.01.2024rev01



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlegendes	4
1.1	Geltungsbereich	4
1.2	Kennzeichnung	4
2	Anforderungen QS-Soja^{plus}	5
2.1	Allgemeine Anforderungen	5
2.1.1	Verantwortlichkeiten und personelle Ressourcen	5
2.1.2	Schulungen	5
2.1.3	[K.O.] Dokumentation	6
2.1.4	Beauftragung von Dritten	6
2.1.5	Lieferantenbewertung	6
2.1.6	[K.O.] Rückverfolgbarkeit	6
2.1.7	Ereignismanagement	6
2.2	Auswertungen und Verbesserung	6
2.2.1	Beschwerdemanagement	6
2.2.2	Interne Audits	7
2.2.3	[K.O.] Managementbewertung	7
2.3	Zertifizierungsstatus der Lieferanten	7
2.3.1	[K.O.] QS-Soja ^{plus} Lieferberechtigung der Lieferanten	7
2.4	Bezug von QS-Soja ^{plus} -konformem Soja (IP, SEG, MB, B&C)	7
2.4.1	Bezug von unverarbeiteten Sojabohnen	7
2.4.2	Bezug von Verarbeitungserzeugnissen aus Sojabohnen (Einzelfuttermittel)	7
2.4.3	Bezug von Mischfuttermitteln	7
2.5	Bezug von nicht QS-Soja ^{plus} -konformem Soja	7
2.5.1	[K.O.] Erwerb von Zertifikaten	8
2.6	Handhabung von Soja	8
2.6.1	Überprüfung der Warenbegleitpapiere im Wareneingang	8
2.6.2	Kennzeichnung im Warenausgang	8
2.6.3	[K.O.] Erfassung von Mengenzu- und -abgängen	8
2.6.4	Umrechnungsfaktoren	9
2.7	Zentral organisierter Einkauf bei Unternehmen mit mehreren Standorten	9
2.7.1	Anforderungen an den zentral organisierten Einkauf	9
2.7.2	Darstellung der Zuständigkeiten	9
2.7.3	Informationspflicht bei Änderung der QS-Soja ^{plus} Lieferberechtigung	9
2.8	Identity Preserved (IP)	9
2.8.1	Warentrennung / Identitätswahrung	10
2.8.2	Lagermanagement	10
2.8.3	Auslobung von IP-QS-Soja ^{plus}	10
2.9	Segregation (SEG)	10
2.9.1	Warentrennung / Segregation	10
2.9.2	Lagermanagement	10
2.9.3	Auslobung von segregiertem QS-Soja ^{plus}	10
2.10	Massenbilanzierung (MB)	10
2.10.1	Mengenerfassung	10
2.10.2	Auslobung von massenbilanziertem QS-Soja ^{plus}	11
2.11	Book & Claim (B&C)	11

2.11.1 Mengenerfassung	11
2.11.2 Auslobung von Book&Claim QS-Soja ^{plus}	12
3 Definitionen	12
3.1 Zeichenerklärung	12
3.2 Begriffe und Definitionen	13
4 Anlagen.....	14
4.1 Sojabohnen/-erzeugnisse im Geltungsbereich von QS-Soja^{plus}	14
4.2 Anerkannte Standards für den Sojabohnenanbau	14
4.3 Anerkannte Systeme zum Zusatzmodul QS-Soja^{plus} für Futtermittelhandel und - herstellung.....	14
Revisionsinformation Version 01.01.2024rev01 vom 01.07.2024.....	15

1 Grundlegendes

Die Umsetzung der Anforderungen des Zusatzmoduls QS-Soja^{plus} bietet Unternehmen der Futtermittelwirtschaft die Möglichkeit, kontinuierlich die verantwortungsvolle Beschaffung von Sojabohnen/-erzeugnissen (im Folgenden als Soja bezeichnet) zu verbessern.

Der Begriff QS-Soja^{plus} im Sinne dieses Leitfadens bezieht sich auf Sojabohnen, die nach bestimmten Vorgaben angebaut und zertifiziert worden sind. Diese beinhalten unter anderem den Ausschluss von legaler und illegaler Entwaldung und Umwandlung sowie weiterer schützenswerter Flächen, wie Grasland, Feuchtgebiete, Sümpfe, Moore, Savannen, Steillagen und Uferbereiche. Darüber hinaus sind weitere ökologische sowie soziale und ökonomische Kriterien berücksichtigt. Dies wird durch eine Zertifizierung des Sojabohnenanbaus gemäß Anlage 4.2 sichergestellt.

Voraussetzung für die Teilnahme von Futtermittelunternehmen am Zusatzmodul QS-Soja^{plus} ist eine QS-Zertifizierung auf Stufe der Futtermittelwirtschaft. Die Auditierung erfolgt standortbezogen.

1.1 Geltungsbereich

In den Geltungsbereich dieses Leitfadens fallen Futtermittelhändler beginnend beim Erfassungshandel sowie Misch- und Einzelfuttermittelhersteller, die Sojabohnen/-erzeugnissen bzw. Futtermittel, die Sojabohnenerzeugnisse enthalten, handeln, be- oder verarbeiten. Welche Sojabohnen/-erzeugnisse in den Geltungsbereich dieses Leitfadens fallen, ist der Anlage 4.1 zu entnehmen. Die Vorgaben dieses Leitfadens gelten für sämtliche Ursprünge (Anbauländer) der Sojabohnen.

- Futtermittelherstellung
 - Mischfutterherstellung (Produktionsart 71)
 - Einzelfuttermittelherstellung (Produktionsart 72)
 - Kleinstherzeuger (Produktionsart 73)
- Private Labelling (Produktionsart 74)
- Futtermittelhandel
 - Handel (Produktionsart 76)
 - Handelstätigkeiten von Betreibern fahrbarer Mahl- und Mischanlagen (Produktionsart 75)
 - Handelstätigkeiten von Kleinstherzeugern (Produktionsart 73)

Ausgenommen sind die Zusatzstoff- und Vormischungsherstellung, Lagerung und Umschlag sowie der Transport. Ausgenommen sind außerdem die Lohnherstellung bzw. Lohn Trocknung als reine Dienstleistung, sofern sämtliche Verantwortlichkeiten in Bezug auf diesen Leitfaden beim Auftraggeber liegen.

Die landwirtschaftliche Primärproduktion (Sojabohnenanbau) fällt nicht in den Geltungsbereich dieses Leitfadens. Hier gelten die Anforderungen der anerkannten Standards gemäß Anlage 4.2 dieses Leitfadens.

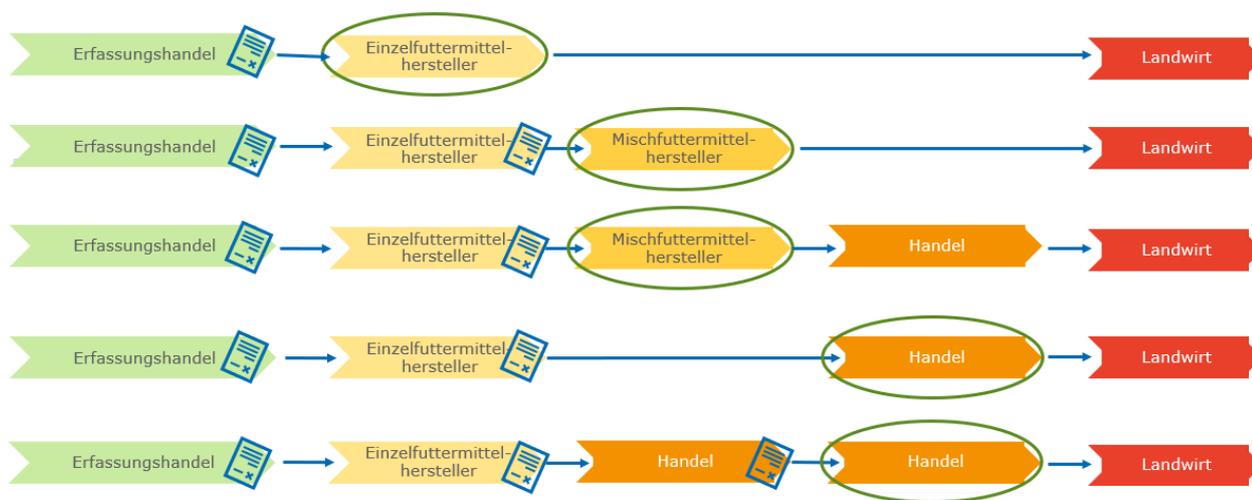
1.2 Kennzeichnung

Sojabohnen, Einzelfuttermittel (Verarbeitungserzeugnisse von und aus Sojabohnen) sowie die Soja-Komponente(n) in Mischfuttermitteln werden, wenn sie die Anforderungen dieses Leitfadens erfüllen, mit QS-Soja^{plus} gekennzeichnet. Ein Futtermittel darf nur mit QS-Soja^{plus} gekennzeichnet werden, wenn 100 % des darin enthaltenen Sojas den Anforderungen dieses Leitfadens entsprechen. In Mischfuttermitteln darf nur das enthaltene Soja (gemäß Anlage 4.1) im Produkt als QS-Soja^{plus} bezeichnet werden; die Zertifizierung gilt nicht für andere Futtermittelbestandteile.

Neben der Auslobung QS-Soja^{plus} muss innerhalb der Futtermittelwirtschaft bei Einzelfuttermitteln aus Sojabohnen (Anlage 4.1) das angewandte Lieferkettenmodell (siehe Kapitel 2.8 bis 2.11) auf den Warenbegleitpapieren mitgeführt werden, um Abnehmern der Ware die eigene Bilanzierung zu ermöglichen. Bei Einzelfuttermittellieferungen direkt an landwirtschaftliche Tierhalter (Endabnehmer des Futtermittels) kann der zusätzliche Aufdruck des Lieferkettenmodells entfallen, da Landwirte keine eigene Bilanzierung durchführen müssen.

Hinweis: Händler, die Ware gemäß Anlage 4.2 oder 4.3 beziehen, können diese zu QS-Soja^{plus} umbenennen oder die ursprüngliche Kennzeichnung beibehalten.

Bei Mischfuttermitteln muss die Bezeichnung QS-Soja^{plus} mitgeführt werden, nicht aber das Lieferkettenmodell (s. Abbildung 1).



Angabe des Lieferkettenmodells auf Warenbegleitpapieren erforderlich



Ab diesem Akteur Wegfall des Lieferkettenmodells möglich

Abbildung 1: Mitführen des Lieferkettenmodells

2 Anforderungen QS-Soja^{plus}

2.1 Allgemeine Anforderungen

Grundlage einer transparenten und nachvollziehbaren Arbeitsweise im Unternehmen ist die Integration der Anforderungen dieses Leitfadens in das bestehende Qualitätsmanagementsystem des Unternehmens. Dabei ist nach den folgenden Grundsätzen vorzugehen:

- Klare Formulierung der zu erfüllenden Aufgaben
- Definition von Verantwortungen, Zuständigkeiten und Schnittstellen
- Bereitstellung zur Erfüllung erforderlicher Mittel
- Überwachung der Durchführung von Prozessen sowie Bewertung des Erfolges

2.1.1 Verantwortlichkeiten und personelle Ressourcen

Es muss eine verantwortliche Person oder ein verantwortlicher Bereich im Unternehmen für den Umgang mit QS-Soja^{plus} benannt werden. Zu den Aufgaben gehören die

- Betreuung aller Themen und Prozesse zur Erfüllung der in diesem Leitfaden benannten Anforderungen
- Information der Unternehmensführung zur Konformität der Prozesse und Produkte mit diesem Leitfaden sowie etwaiger Abweichungen
- Sensibilisierung der Mitarbeiter im Unternehmen für die Handhabung von QS-Soja^{plus}-Ware.

Die verantwortliche Person bzw. der verantwortliche Bereich muss Kenntnisse für den Umgang mit QS-Soja^{plus} sowie den Anforderungen dieses Leitfadens aufweisen. Die verantwortliche Person bzw. der verantwortliche Bereich muss dokumentiert sein.

2.1.2 Schulungen

Personal, das an der Umsetzung der Anforderungen des Leitfadens beteiligt ist, muss auf Grund einer angemessenen Ausbildung, von Schulungen und Kompetenzen zu dieser Tätigkeit fähig sein. Dabei müssen auch externe Mitarbeiter (z.B. Zeitarbeitskräfte) berücksichtigt werden. Das Unternehmen muss das Personal regelmäßig schulen, um das Bewusstsein für etwaige Anpassungen zu schärfen. Zu den Schulungsmaßnahmen müssen Aufzeichnungen geführt werden. Der Schulungsbedarf wird mindestens alle 12 Monate geprüft und das Ergebnis dokumentiert.

2.1.3 [K.O.] Dokumentation

Um eine systematische und konsequente Steuerung der relevanten Abläufe zu ermöglichen, muss das Unternehmen eine angemessene Dokumentation sicherstellen und aktuell halten. Das Unternehmen muss alle Dokumente aufbewahren, die für die Umsetzung der Anforderungen dieses Leitfadens relevant sind. Dies sind beispielsweise Auditberichte, Kauf- und Verkaufsdokumente, Aufzeichnungen zu Mitarbeiterschulungen, produzierten Mengen und Mengenbilanzen, die mit QS-Soja^{plus} in Verbindung stehen. Die Aufbewahrungsdauer beträgt mindestens 3 Jahre, soweit nicht gesetzlich längere Aufbewahrungsfristen festgelegt sind.

Hierfür müssen

- Bezeichnungen nachvollziehbar sein
- geeignete Formate und Medien verwendet werden
- die Eignung der Dokumentation überprüft und die Dokumente vom verantwortlichen Bereich freigegeben werden.

2.1.4 Beauftragung von Dritten

Sofern erforderlich, muss das Unternehmen bei der Beauftragung von Dienstleistern, beispielsweise für die Lagerung oder den Transport, nachweislich sicherstellen, dass die Anforderungen dieses Leitfadens an die Ware berücksichtigt werden.

2.1.5 Lieferantenbewertung

Das Unternehmen muss in seinem Lieferantenbewertungssystem den Standard (gemäß Anlage 4.2 und 4.3) und ggf. das Lieferkettenmodell berücksichtigen.

Es muss ein dokumentiertes Verfahren für den Umgang mit Verstößen gegen die vertraglichen Vereinbarungen hinsichtlich der Lieferung von QS-Soja^{plus} (oder Ware gemäß Anlage 4.2 oder 4.3) geben. Es muss ein System zur Sperrung und Freigabe von Lieferanten vorhanden sein.

2.1.6 [K.O.] Rückverfolgbarkeit

Ware, die im Rahmen dieses Leitfadens als QS-Soja^{plus} gehandelt, be- oder verarbeitet wird, muss inklusive des angewandten Lieferkettenmodells rückverfolgbar sein.

2.1.7 Ereignismanagement

In der QS-Datenbank muss ein verantwortlicher Ansprechpartner für Ereignisse im Zusammenhang mit QS-Soja^{plus} hinterlegt sein („Krisenmanager Nachhaltigkeit“).

Bei kritischen Ereignissen wie

- Abweichungen im Warenbezug, in der Produktion oder Vermarktung von QS-Soja^{plus} im Unternehmen und in der Lieferkette („Sustainable Fraud“),
- Medienrecherchen, kritischen Medienberichten oder öffentlichen Protesten/NGO-Kampagnen zu Fragen der nachhaltigen Primärproduktion oder Verarbeitung von Soja oder
- Anlässen im Zusammenhang mit QS-Soja^{plus}, die zu einem Reputationsschaden für das Unternehmen, das Produkt oder QS führen können,

muss das Unternehmen QS unverzüglich informieren. Hierfür sind das Ereignis, mögliche Ursachen sowie geplante und vollzogene Maßnahmen in einem Ereignisfallblatt zu beschreiben. Das Unternehmen muss einen Kommunikationsplan für den Ereignisfall erstellen, der stets aktuell zu halten ist und mindestens alle 12 Monate verifiziert wird.

2.2 Auswertungen und Verbesserung

2.2.1 Beschwerdemanagement

Das Unternehmen verfügt über einen dokumentierten Prozess zum Umgang mit Beschwerden zu QS-Soja^{plus}. Für den Umgang mit Beschwerden muss ein Verantwortlicher im Unternehmen benannt werden. Die Benennung muss dokumentiert und gegenüber Stakeholdern transparent gemacht werden.

Korrekturmaßnahmen, die sich aus dem Beschwerdemanagement ergeben haben, müssen umgesetzt und bewertet werden, um weiteren Beschwerden dieser Art vorzubeugen.

Beschwerden werden, ggf. anonymisiert, dokumentiert und aufgearbeitet und fließen in die jährliche Managementbewertung ein.

2.2.2 Interne Audits

In den internen Audits muss die Umsetzung der in diesem Leitfaden geforderten Anforderungen sowie möglicher Korrekturmaßnahmen vorheriger Audits überprüft werden. Mögliche Erkenntnisse aus dem Beschwerdemanagement müssen berücksichtigt werden. Die Auditkriterien, der Umfang und die Methoden müssen unter Berücksichtigung früherer Auditergebnisse festgelegt werden.

2.2.3 [K.O.] Managementbewertung

Die Unternehmensführung muss in die Managementbewertung die Umsetzung der in diesem Leitfaden beschriebenen Anforderungen integrieren. In diese Bewertung müssen mindestens Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Lieferantenbewertung, dem Beschwerdemanagement und den internen Audits einfließen.

2.3 Zertifizierungsstatus der Lieferanten

2.3.1 [K.O.] QS-Soja^{plus} Lieferberechtigung der Lieferanten

Zum Zeitpunkt der Anlieferung von Soja müssen die Lieferanten eine QS-Soja^{plus} Lieferberechtigung nachweisen können.

Ausnahmen von der QS-Soja^{plus} Lieferberechtigung gelten nur beim Gate-Keeping (siehe Leitfaden Futtermittelwirtschaft Anlage 9.2), beim Bezug direkt von Landwirten (Sojabohnen-Anbau) und beim Bezug verpackter Ware über Händler.

Hinweis: Alle QS-Soja^{plus}-Lieferberechtigten Unternehmen sind in der Systempartnersuche unter www.qs-plattform.de veröffentlicht. Landwirte, von denen Sojabohnen bezogen werden, sind nicht in der Systempartnersuche veröffentlicht. Es reicht der Nachweis der Zertifizierung gemäß Anlage 4.2.

⇒ 2.4.1 Bezug von unverarbeiteten Sojabohnen

2.4 Bezug von QS-Soja^{plus}-konformem Soja (IP, SEG, MB, B&C)

Für die Zertifizierung dieses Zusatzmoduls ist der Bezug von QS-Soja^{plus} – konformer Ware erforderlich. Je nach Verarbeitungsgrad der Ware ergeben sich unterschiedliche Konstellationen, welche Anforderungen im Warenbezug gelten (s. Kapitel 2.4.1 bis 2.4.3). Alternativ zum Bezug von QS-Soja^{plus}-konformer Ware kann ein Unternehmen auch nicht gemäß Anlage 4.2 zertifizierte Ware kaufen und diese durch den Kauf von Zertifikaten (Book&Claim) ausgleichen. Nähere Informationen hierzu sind Kapitel 2.5 zu entnehmen.

2.4.1 Bezug von unverarbeiteten Sojabohnen

Wenn das Unternehmen Sojabohnen bezieht, müssen diese nach einem QS-anerkannten Standard für den Sojabohnenanbau (Primärproduktion) gemäß Anlage 4.2 zertifiziert sind.

Hierüber müssen vertragliche Vereinbarungen mit den Lieferanten getroffen werden.

2.4.2 Bezug von Verarbeitungserzeugnissen aus Sojabohnen (Einzelfuttermittel)

Wenn das Unternehmen Einzelfuttermittel (Verarbeitungserzeugnisse aus Sojabohnen gemäß Anlage 4.1) bezieht, müssen diese QS-Soja^{plus} konform sein.

Hierüber müssen vertragliche Vereinbarungen mit den Lieferanten getroffen werden.

⇒ Lieferkettenmodell-spezifische Anforderungen werden in den Kapiteln 2.8 bis 2.11 erläutert.

2.4.3 Bezug von Mischfuttermitteln

Wenn das Unternehmen Mischfuttermittel bezieht, müssen die enthaltenen Sojabohnenerzeugnisse QS-Soja^{plus} -konform sein. Hierüber müssen vertragliche Vereinbarungen mit den Lieferanten getroffen werden.

⇒ Lieferkettenmodell-spezifische Anforderungen werden in den Kapiteln 2.8 bis 2.11 erläutert.

2.5 Bezug von nicht QS-Soja^{plus}-konformem Soja

Ware, die noch nicht QS-Soja^{plus}-konform ist, kann durch den Kauf von Zertifikaten ausgeglichen werden (Book&Claim). Dies ist zunächst möglich bis zum 31.12.2025.

Dabei ist die Anwendung von Book&Claim nur für Soja von nicht QS-Soja^{plus}-Lieferberechtigten Unternehmen möglich (Gate-Keeping). QS-Soja^{plus}-Lieferberechtigte Lieferanten müssen QS-Soja^{plus}-konforme Ware liefern. Hiervon kann nur abgewichen werden, wenn zwischen Kunde und Lieferant schriftlich festgehalten wird, dass der Kunde den Ausgleich der Ware übernimmt.

Hinweis: QS-zertifizierte Tierhalter müssen mit QS-Soja^{plus}-konformer Ware beliefert werden.

2.5.1 [K.O.] Erwerb von Zertifikaten

Das Unternehmen muss für sämtliche Sojabohnen und Einzelfuttermittel (gemäß Anlage 4.1), die nicht QS-Soja^{plus}-konform sind, mengenbezogene Zertifikate über einen durch QS anerkannten Standard für Book&Claim erwerben (gemäß Anlage 4.2). Gleiches gilt für den Anteil des Sojas in Mischfuttermitteln. Die Vorgaben des jeweiligen Standards für den Kauf der Zertifikate sind einzuhalten. Mit den Zertifikaten muss eine äquivalente Menge an nicht-QS-Soja^{plus}-konformen Soja ausgeglichen werden. Weitere Anforderungen, die bei Anwendung von Book&Claim einzuhalten sind, werden in Kapitel 2.11 erläutert.

⇒ Kapitel 2.11: Book&Claim

Wenn für Ware von QS-Soja^{plus}-Lieferberechtigten Lieferanten Zertifikate erworben werden, muss hierüber eine schriftliche Vereinbarung vorliegen.

2.6 Handhabung von Soja

2.6.1 Überprüfung der Warenbegleitpapiere im Wareneingang

Sämtliches Soja muss eindeutig und artikelbezogen warenbegleitend als QS-Soja^{plus} (oder nach einem anerkannten Standard gemäß Anlage 4.2 oder 4.3) gekennzeichnet sein. Zusätzlich muss bei Sojabohnen und Einzelfuttermitteln (gemäß Anlage 4.1) das Lieferkettenmodell mitgeführt und warenbegleitend gekennzeichnet sein. Das Unternehmen muss überprüfen, ob das angelieferte Soja diesen Vorgaben entspricht. Soja, welches nicht eindeutig gekennzeichnet ist (als QS-Soja^{plus} oder nach einem anerkannten Standard gemäß Anlage 4.2 oder 4.3) darf nicht für die Weiterverarbeitung oder Auslobung mit QS-Soja^{plus} verwendet werden.

Diese Anforderung gilt nicht für Unternehmen, die bezogenes Soja durch den Kauf von Zertifikaten ausgleichen.

2.6.2 Kennzeichnung im Warenausgang

Sämtliche Sojabohnen, Einzelfuttermittel (gemäß Anlage 4.1) und Mischfuttermittel, die Soja gemäß Anlage 4.1 enthalten, müssen eindeutig und artikelbezogen auf den Warenbegleitpapieren (z.B. Lieferschein) gekennzeichnet werden. Bei Sojabohnen ist der QS-anerkannte Standard für den Sojabohnenanbau (gemäß Anlage 4.2) und das Lieferkettenmodell anzugeben. Einzelfuttermittel (gemäß Anlage 4.1) und Mischfuttermittel, die Soja gemäß Anlage 4.1 enthalten, müssen gemäß Kapitel 1.2 eindeutig auf den Warenbegleitpapieren gekennzeichnet werden.

Die Sojakomponente(n) in Mischfuttermittel darf nur mit QS-Soja^{plus} gekennzeichnet werden, wenn 100% des enthaltenen Sojas den Anforderungen dieses Leitfadens entsprechen.

Streckenhändler müssen sicherstellen, dass die QS-zertifizierten Abnehmer der Ware korrekt gekennzeichnete Warenbegleitpapiere erhalten.

Hinweis: Die Definition für ein Warenbegleitpapier kann dem Leitfaden Futtermittelwirtschaft entnommen werden. Die Kennzeichnung kann dem Empfänger der Ware demnach auch vor der Anlieferung übermittelt werden.

Hinweis: Wenn vom Lieferanten bereits eine Kennzeichnung nach einem anerkannten Standard gemäß Anlage 4.2 oder 4.3 vorgenommen wurde, muss ein Händler nicht zusätzlich mit QS-Soja^{plus} kennzeichnen.

2.6.3 [K.O.] Erfassung von Mengenzu- und -abgängen

Das Unternehmen muss alle Mengenzu- und -abgänge von QS-Soja^{plus}-konformer Ware sowie Soja, welche das Unternehmen mit Zertifikaten ausgleichen möchte, systematisch erfassen und jederzeit plausibel nachvollziehen können. Mengen an Soja im Wareneingang (Volumina oder Gewicht) müssen im Bilanzierungssystem mit ihrem Lieferkettenmodell erfasst werden, sobald das Eigentum der Ware an das Unternehmen übergegangen ist.

Bei den Lieferkettenmodellen Identity Preserved (IP) und Segregation (SEG) müssen ausgelieferte Mengen gemäß dem physischen Mengenabgang der IP bzw. segregiert zertifizierten Ware im Bilanzierungssystem abgezogen werden.

Das Unternehmen muss jährlich eine Mengenzu- und -abgangsbilanz für sämtliche mit QS-Soja^{plus} gelabelten Produkte erstellen. Hierfür sind kontinuierlich Aufzeichnungen (Bilanzierungssystem) in Volumina oder Gewicht der Mengen mit folgenden Inhalten zu führen:

Futtermittelhersteller

- Mengen im Rohwareneingang,
- Mengen der verarbeiteten Rohwaren

- Mengen der Rohwaren, die noch nicht verarbeitet wurden (Lagerbestände),
- Mengen der ausgelieferten Fertigwaren, die diese Rohwaren enthalten (Produktion),
- Lagerbestände der Fertigwaren, die diese Rohwaren enthalten

Futtermittelhändler (lose und Sackware)

- Mengen im Wareneingang,
- Mengen im Warenausgang
- Lagerbestände

Zu Zertifikaten, die zum Ausgleich von Soja gekauft worden sind, sind ebenfalls kontinuierliche Aufzeichnungen zu führen. Es muss im Bilanzierungssystem ersichtlich werden, welche Mengen durch welche Zertifikate ausgeglichen wurden.

Angaben im Bilanzierungssystem müssen transparent und für relevante Mitarbeiter einsehbar sein.

2.6.4 Umrechnungsfaktoren

Alle Schritte, die eine Veränderung des Rohstoffvolumens oder -gewichtes des Sojas zur Folge haben, müssen identifiziert und dokumentiert werden (z.B. toastsen, schroten, trocknen). Dabei müssen Mengenveränderungen (bei Volumen oder Gewicht) der Sojaerzeugnisse, die aus Be- oder Verarbeitungsprozessen resultieren, erfasst werden. Dies muss entweder mittels eines Umrechnungsfaktors berechnet oder mittels tatsächlicher Gewichtsmessungen ermittelt werden. Ist es nicht möglich, bei jedem Verarbeitungsschritt eine Messung vorzunehmen, kann diese auch für den vollständigen Verarbeitungsprozess erfolgen.

Die Berechnungsmethodik für Umrechnungsfaktoren muss spezifiziert werden. Für die Ermittlung eines Umrechnungsfaktors müssen alle Berechnungen, die die prozentuale Verteilung / Umrechnung bestimmen, transparent und nachvollziehbar dokumentiert werden.

Das Unternehmen kann den Umrechnungsfaktor selbst errechnen und festlegen. Der Rechnung müssen Erfahrungswerte und vorliegende Daten des Unternehmens zugrunde gelegt werden.

Der Umrechnungsfaktor muss mindestens jährlich überprüft sowie bei relevanten, die Betriebsprozesse beeinträchtigenden, Veränderungen neu kalkuliert werden.

2.7 Zentral organisierter Einkauf bei Unternehmen mit mehreren Standorten

2.7.1 Anforderungen an den zentral organisierten Einkauf

Hat ein Unternehmen mehrere Handels- oder Produktionsstandorte, können diese Standorte den Einkauf des Sojas auch über den Hauptstandort abbilden. Der Hauptstandort und die Handels- oder Produktionsstandorte müssen nach diesem Leitfaden auditiert worden sein und eine Lieferberechtigung haben.

Mengenzu- und -abgänge müssen standortbezogen nachvollziehbar und überprüfbar sein (s. Kapitel 2.6.3).

Für die Lieferkettenmodelle Massenbilanzierung (MB) sowie Book&Claim (B&C) kann bei zentral organisiertem Einkauf mit mehreren Standorten eine Bilanzierung (s. Kapitel 2.10.2 sowie 2.11.2) für alle Standorte angewendet werden. Ein Mengenausgleich ist über alle Standorte hinweg zu gewährleisten.

2.7.2 Darstellung der Zuständigkeiten

Sofern ein Unternehmen den Einkauf zentral organisiert, muss zwischen Hauptstandort und Handels- oder Produktionsstandorten klar geregelt und dokumentiert sein, für welche Prozessschritte der Hauptstandort selbst und für welche der Handels-/Produktionsstandort zuständig ist. Dabei sind sämtliche Tätigkeiten, die den Einkauf und Warenfluss betreffen, zu berücksichtigen.

2.7.3 Informationspflicht bei Änderung der QS-Soja^{plus} Lieferberechtigung

Es muss sichergestellt sein, dass sich die Parteien (Hauptstandort und weitere Standorte) umgehend jeweils über den Verlust der QS-Soja^{plus} Lieferberechtigung informieren.

2.8 Identity Preserved (IP)

Das Lieferkettenmodell Identity Preserved setzt grundsätzlich eine chargengenaue physische Trennung von QS-Soja^{plus}-konformem und anderem Soja voraus. Diese chargengenaue Warentrennung erfolgt entlang der gesamten Lieferkette und ist an das physische Vorhandensein von QS-Soja^{plus}-konformer Ware im Unternehmen geknüpft. Einzelne Chargen sind von anderen zu trennen, sodass eine Rückverfolgbarkeit bis auf den/die Erzeugerbetrieb(e) möglich ist.

2.8.1 Warentrennung / Identitätswahrung

Unternehmen, die Soja als IP-Ware vermarkten möchten, müssen die physische Warentrennung von IP-zertifiziertem Soja und nicht-IP-zertifiziertem Soja sicherstellen. Mit jeder Charge IP-zertifiziertem Soja müssen Informationen zum jeweiligen Erzeugerbetrieb mitgeführt werden. Dies muss für sämtliche Prozesse eingehalten werden, die in der Verantwortung des Unternehmens liegen. Dies gilt auch bei der Beauftragung von Dritten.

2.8.2 Lagermanagement

IP-zertifiziertes Soja muss in eindeutig festgelegten Lagersilos oder Lagerräumen gelagert werden, so dass eine Verwechslung mit nicht-IP-zertifiziertem Soja jederzeit ausgeschlossen ist. Zur Vermeidung von Vermischungen in Silos und Lagerräumen muss vor einem Produktwechsel ein Freigabeverfahren (Leerstandsmeldung) festgelegt werden.

2.8.3 Auslobung von IP-QS-Soja^{plus}

Soja, welches den Anforderungen dieses Leitfadens für Identity Preserved entspricht und als solches ausgelobt werden soll, muss gemäß Kapitel 1.2 eindeutig auf den Warenbegleitpapieren gekennzeichnet werden.

2.9 Segregation (SEG)

Das Lieferkettenmodell Segregation setzt grundsätzlich eine physische Trennung von SEG-zertifiziertem Soja von anderem Soja voraus. Diese Warentrennung erfolgt entlang der gesamten Lieferkette und ist an das physische Vorhandensein der entsprechenden Ware im Unternehmen geknüpft. Partien segregiert zertifizierter Ware können miteinander vermischt werden. IP-zertifizierte Ware kann unter Aufgabe der Chargen-Rückverfolgbarkeit segregierter Ware zugemischt werden und gilt dann als segregiert.

2.9.1 Warentrennung / Segregation

Unternehmen, die Soja als SEG-Ware vermarkten möchten, müssen die physische Warentrennung von segregiert-zertifiziertem Soja und nicht-segregiert-zertifiziertem Soja sicherstellen. Dies muss für sämtliche Prozesse eingehalten werden, die in der Verantwortung des Unternehmens liegen. Dies gilt auch bei der Beauftragung von Dritten.

2.9.2 Lagermanagement

Segregiert-zertifiziertes Soja muss in eindeutig festgelegten Lagersilos oder Lagerräumen gelagert werden, so dass eine Verwechslung mit nicht-segregiert zertifiziertem Soja jederzeit ausgeschlossen ist. Zur Vermeidung von Vermischungen in Silos und Lagerräumen muss vor einem Produktwechsel ein Freigabeverfahren (Leerstandsmeldung) festgelegt werden.

2.9.3 Auslobung von segregiertem QS-Soja^{plus}

Soja, welches den Anforderungen dieses Leitfadens für Segregation entspricht und als solches ausgelobt werden sollen, muss gemäß Kapitel 1.2 eindeutig auf den Warenbegleitpapieren gekennzeichnet werden.

2.10 Massenbilanzierung (MB)

Das Lieferkettenmodell Massenbilanzierung ist eine administrative Mengenkontrolle von QS-Soja^{plus}-konformer Ware. Sie kann nur innerhalb eines Unternehmensstandortes oder bei Unternehmen mit zentral organisiertem Einkauf für mehrere Standorte verwendet werden. Bei der Massenbilanzierung ist die Vermischung von QS-Soja^{plus}-konformer Ware und anderer Ware möglich. Es gibt keine Anforderungen an die physische Trennung der Ware. Im Bilanzierungssystem ist ein Ausgleich zwischen der Menge an eingekauftem und an verkauftem Soja zu schaffen. IP- und segregiert-zertifizierte Ware kann unter Aufgabe der physischen Warentrennung massenbilanzierter Ware zugemischt werden und gilt dann als massenbilanziert.

Hinweis: Die Anwendung einer Massenbilanzierung wird zunächst anerkannt bis zum 31.12.2025.

2.10.1 Mengenerfassung

Die Erfassung von massenbilanzierten Sojamengen im Bilanzierungssystem muss entweder über eine kontinuierliche Bilanzierung oder für eine feste Inventurperiode erfolgen.

- Bei einem kontinuierlichen Bilanzierungssystem:
 - Das Unternehmen muss das physisch im Unternehmen, bzw. bei Streckengeschäften buchhalterisch eingegangene sowie ausgelieferte massenbilanzierte Soja (Volumina oder Gewicht) in Echtzeit erfassen.
 - Die physische im Unternehmen befindliche massenbilanzierte Sojamenge (Volumina oder Gewicht) muss mindestens der Menge entsprechen, die im Bilanzierungssystem als massenbilanziertes Soja erfasst wurde (nicht anwendbar für Streckenhändler).

- Das Bilanzierungssystem darf nicht negativ sein. Nur im Bilanzierungssystem enthaltene massenbilanzierte Sojamengen dürfen den massenbilanzierten QS-Soja^{plus} Fertigwaren des Unternehmens zugeteilt werden.
- Die im Bilanzierungssystem registrierten massenbilanzierten Sojamengen sind maximal 24 Monate rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Erfassung im System als massenbilanzierte Sojamengen verfügbar. Wenn es dem Unternehmen nicht möglich ist, diese registrierten massenbilanzierten Sojamengen in Warenausgänge zu verwandeln, verfallen diese als zertifizierte Mengen und müssen aus dem Bilanzierungssystem gelöscht werden.
- Bei fester Inventurperiode:
 - Eine feste Inventurperiode entspricht maximal einem Zeitraum von 12 Monaten. In dieser Zeit können massenbilanzierte Soja-Rohwareneingänge und Warenausgänge ausgeglichen werden.
 - Das Überziehen der massenbilanzierten Sojamengen im Bilanzierungssystem ist nur möglich, wenn es einen Nachweis gibt, dass ein massenbilanzierter Soja-Rohwareneingang im Zeitraum der Inventurperiode vertraglich gesichert erfolgen wird, um die überzogenen, als massenbilanzierte QS-Soja^{plus} gekennzeichneten Warenausgänge auszugleichen.
 - Massenbilanzierendes Soja, welches in der Inventurperiode nicht verkauft worden ist, kann in die nächste Periode übertragen werden. Diese übertragenen Mengen müssen innerhalb von 24 Monaten für massenbilanzierte QS-Soja^{plus} Warenausgänge verwendet werden. Erfolgt dies nicht, verfallen sie und müssen aus dem Bilanzierungssystem gelöscht werden.
 - Zum Ende der Inventurperiode darf das Bilanzkonto nicht negativ sein. Nur massenbilanzierendes Soja, das in der Inventurperiode oder durch Übertragung aus der Vorperiode erfasst wurde, darf den in dieser Inventurperiode ausgelieferten Warenausgängen zugeordnet werden.

Hinweis: Bei zentral organisiertem Einkauf mit mehreren Standorten kann die Mengenzuordnung durch den Hauptstandort für alle Standorte vorgenommen werden. Ein Mengenausgleich ist über alle Standorte hinweg zu gewährleisten (s. Kapitel 2.7.1).

2.10.2 Auslobung von massenbilanzierendem QS-Soja^{plus}

Soja, welches den Anforderungen dieses Leitfadens für Massenbilanzierung entspricht und als solches ausgelobt werden soll, muss gemäß Kapitel 1.2 eindeutig auf den Warenbegleitzpapieren gekennzeichnet werden.

2.11 Book & Claim (B&C)

Das Lieferkettenmodell Book&Claim ist eine administrative Mengenzuordnung des Sojas, welches nicht den Anforderungen dieses Leitfadens entspricht und mit Zertifikaten ausgeglichen worden ist bzw. durch das Unternehmen ausgeglichen wird. Bei Book&Claim ist nicht entscheidend, dass QS-Soja^{plus}-konforme Ware bezogen wird. Die Gesamtmenge an Soja, die bereits vom Lieferanten durch Zertifikate ausgeglichen wurde, muss erfasst und bilanziert werden. Gleiches gilt für die Menge nicht-QS-Soja^{plus}-konformen Sojas sowie für die Zertifikate, die das Unternehmen selbst zum Ausgleich dieser erwirbt. Im Bilanzierungssystem ist ein Ausgleich zwischen der Menge eingekauften und verkauften, durch Zertifikate ausgeglichenem Soja zu schaffen. Es gibt keine Anforderungen an die physische Trennung der Ware. Sind Zertifikate physischer Ware zugeordnet worden (z.B. durch den Lieferanten), kann diese Zuordnung nicht wieder aufgelöst werden.

Hinweis: Der Ausgleich von Ware, die nicht den Anforderungen dieses Leitfadens entspricht, durch den Kauf von Zertifikaten wird zunächst anerkannt bis zum 31.12.2025.

2.11.1 Mengenerfassung

Die Erfassung von Book&Claim-Sojamengen sowie durch das Unternehmen selbst erworbenen Zertifikaten im Bilanzierungssystem muss entweder über eine kontinuierliche Bilanzierung oder für eine feste Inventurperiode erfolgen.

- Bei einem kontinuierlichem Bilanzierungssystem:
 - Das Unternehmen muss das physisch im Unternehmen, bzw. bei Streckengeschäften buchhalterisch eingegangene sowie ausgelieferte Book&Claim Soja (Volumina oder Gewicht) in Echtzeit erfassen.
 - Die Menge, die an Book&Claim Soja im Bilanzierungssystem erfasst wurde, muss auch physisch im Unternehmen vorhanden sein (nicht anwendbar für Streckenhändler). Das Unternehmen kann darüber hinaus auch Soja, welches nicht aus zertifizierter Herkunft gemäß Anlage 4.2 oder 4.3 stammt (= nicht QS-Soja^{plus}-konform), verarbeiten und verkaufen.
 - Das Unternehmen muss die Menge gekaufter Zertifikate zum Ausgleich von nicht-QS-Soja^{plus}-konformem Soja in Echtzeit erfassen.

- Erworbene Zertifikate werden gemäß den Vorgaben der durch QS-anerkannten Standards für Book&Claim (gemäß Anlage 4.2) im Bilanzierungssystem registriert und nicht-QS-Soja^{plus}-konformem Soja zugeordnet. Ein Zertifikat ist im System dem entsprechenden Mengenäquivalent im Warenausgang als Book&Claim Soja zuzuordnen.
 - Das Bilanzierungssystem darf nicht überzogen werden. Nur im Bilanzierungssystem enthaltene Book&Claim Sojamengen sowie vom Unternehmen gekaufte Zertifikate für nicht-QS-Soja^{plus}-konformes Soja dürfen Warenausgängen des Unternehmens zugeteilt werden.
 - Entstehen Nebenprodukte, muss dies anteilig, gemäß der Umrechnungsfaktoren der physischen Ware, auch für Book&Claim Soja Anwendung finden.
 - Die im Bilanzierungssystem registrierten Mengen an mit Zertifikaten ausgeglichenem Book&Claim Soja sind maximal 24 Monate rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Erfassung im System physischer Ware zuordenbar. Wenn es dem Unternehmen nicht möglich ist, diese registrierten Book&Claim Sojamengen physischer Ware zuzuordnen, verfallen diese als zertifizierte Mengen und müssen aus dem Bilanzierungssystem gelöscht werden.
- Bei fester Inventurperiode:
 - Eine feste Inventurperiode entspricht maximal einem Zeitraum von 12 Monaten. In dieser Zeit können Book&Claim Sojamengen im Wareneingang und im Warenausgang ausgeglichen werden. Durch den Erwerb von Zertifikaten kann das Unternehmen innerhalb dieser 12 Monate nicht-QS-Soja^{plus}-konforme Wareneingänge ausgleichen und im Warenausgang QS-Soja^{plus} Book&Claim Mengen zuordnen.
 - Das Überziehen der Book&Claim Sojamengen im Bilanzierungssystem ist nur möglich, wenn es einen Nachweis gibt, dass ein Book&Claim zertifizierter Wareneingang im Zeitraum der Inventurperiode vertraglich gesichert erfolgen wird, um die überzogenen QS-Soja^{plus} Book&Claim Warenausgänge auszugleichen oder Zertifikate für die entsprechende Menge am Ende der Inventurperiode zum Ausgleich der Mengen gekauft werden.
 - Book&Claim Soja, welches in der Inventurperiode nicht verkauft wurde, kann in die nächste Periode übertragen werden. Diese übertragenen Mengen müssen innerhalb von 24 Monaten für QS-Soja^{plus} Book&Claim Warenausgänge verwendet werden. Erfolgt dies nicht, verfallen sie und müssen aus dem Bilanzierungssystem gelöscht werden.
 - Vom Unternehmen erworbene Zertifikate können ebenfalls in die nächste Periode übertragen werden. Sie sind allerdings ab dem Zeitpunkt der Erfassung im System maximal so lange gültig und QS-Soja^{plus} Book&Claim Warenausgängen zuordenbar, wie der jeweilige QS-anerkannte Standard für Book&Claim (gemäß Anlage 4.2) dies festgelegt hat. Wenn es dem Unternehmen nicht möglich ist, diese registrierten Zertifikate physischen Warenausgängen zuzuordnen, verfallen diese aus dem Bilanzierungssystem und müssen gelöscht werden.
 - Zum Ende der Inventurperiode darf das Bilanzkonto nicht negativ sein. Nur Book&Claim Sojamengen, die in der Inventurperiode oder durch Übertragung aus der Vorperiode erfasst wurden, dürfen den in dieser Inventurperiode ausgelieferten QS-Soja^{plus} Book&Claim Warenausgängen zugeordnet werden. Alternativ muss das Unternehmen zum Ende der Inventurperiode die überzogene Menge durch den Zukauf der entsprechenden Menge Zertifikate ausgleichen.

Hinweis: Bei zentral organisiertem Einkauf mit mehreren Standorten kann die Mengenbilanzierung durch den Hauptstandort für alle Standorte vorgenommen werden. Ein Mengenausgleich ist über alle Standorte hinweg zu gewährleisten (s. Kapitel 2.7.1)

2.11.2 Auslobung von Book&Claim QS-Soja^{plus}

Soja, welches den Anforderungen dieses Leitfadens für Book&Claim entspricht und als solches ausgelobt werden soll, muss gemäß Kapitel 1.2 eindeutig auf den Warenbegleitpapieren gekennzeichnet werden.

3 Definitionen

3.1 Zeichenerklärung

⇒ Verweise auf andere Kapitel des Leitfadens

3.2 Begriffe und Definitionen

Begriff	Bedeutung
Bilanzierungssystem	Ein Bilanzierungssystem wird als internes System verwendet, um Informationen zu Futtermitteln, in diesem Fall QS-Soja ^{plus} -konformer Ware, zu erfassen (Wareneingangsmengen, Warenausgangsmengen, Lagerung, etc.).
Book&Claim (B&C)	Book&Claim ist ein Lieferkettenmodell, bei dem Akteure mit Soja handeln, welches nicht den Anforderungen dieses Leitfadens entspricht, dieses aber durch den Kauf von Zertifikaten (Credits) ausgleichen.
Charge	Eine Charge entspricht mehreren Teilen einer Partie (Teilpartie).
Identity Preserved (IP)	Identity Preserved ist ein Lieferkettenmodell, welches gewährleistet, dass Soja chargengenau rückverfolgbar ist. IP-Ware ist stets chargengenau von anderer Ware physisch zu trennen.
Lieferkettenmodell	Lieferkettenmodelle beschreiben, wie der Warenfluss in der Lieferkette erfolgt und was jeder individuelle Lieferkettenakteur beachten und kontrollieren muss. Zu diesen Anforderungen gehören beispielsweise Anforderungen an die (physische) Warentrennung oder Rückverfolgbarkeit der Rohwaren. In diesem Leitfaden wird unterschieden zwischen den Lieferkettenmodellen Identity Preserved, Segregation, Massenbilanzierung sowie Book&Claim.
Massenbilanzierung (MB)	Die Massenbilanzierung ist ein Lieferkettenmodell, bei dem die Akteure in der Lieferkette sicherstellen, dass die Menge an QS-Soja ^{plus} -konformen Futtermitteln im Warenausgang, welche an Kunden geliefert wird, nicht die Menge an QS-Soja ^{plus} -konformen (Roh-)Wareneingängen übersteigt. Es muss physische Ware gehandelt werden, aber keine physische Warentrennung bestehen.
Partie	Gemäß EU-VO 183/2005 bezeichnet eine Partie eine identifizierbare Menge an Futtermitteln, die nachweislich gemeinsame Eigenschaften haben, wie Ursprung, Sorte, Art der Verpackung, Verpacker, Versender oder Kennzeichnung; im Falle eines Herstellungsverfahrens bezeichnet Partie eine Einheit der Herstellung aus einer einzigen Anlage unter Verwendung einheitlicher Herstellungsparameter oder eine Reihe solcher Einheiten, sofern sie in kontinuierlicher Reihenfolge hergestellt und zusammen gelagert werden.
QS-Soja ^{plus}	Als QS-Soja ^{plus} werden Verarbeitungserzeugnisse von und aus Sojabohnen (Einzelfuttermittel gemäß Anlage 4.1 sowie Mischfuttermittel, die diese enthalten) bezeichnet, die den Anforderungen dieses Leitfadens entsprechen.
QS-Soja ^{plus} -konform	Als QS-Soja ^{plus} -konforme Ware wird Ware bezeichnet, die den Anforderungen dieses Leitfadens entspricht oder nach einem Standard gemäß Anlage 4.2 oder 4.3 zertifiziert ist.
Soja	Als Soja werden in diesem Leitfaden <ul style="list-style-type: none"> • unverarbeitete Sojabohnen, • Einzelfuttermittel, • Mischfuttermittel, die Einzelfuttermittel gemäß Anlage 4.1 enthalten bezeichnet.

Begriff	Bedeutung
Segregation (SEG)	Die Segregation ist ein Lieferkettenmodell, bei dem in der kompletten Lieferkette segregiert-zertifiziertes Soja physisch von anderem Soja getrennt wird.
Stakeholder	Stakeholder sind alle Personen oder Anspruchsgruppen, die ein Interesse, einen Anteil oder gewisse Erwartungen an ein Unternehmen haben. Interne Stakeholder sind die Mitarbeiter des Unternehmens oder auch Anteilseigner. Externe Stakeholder sind Lieferanten, Kunden, Behörden, NGOs oder Kommunen.
Wareneingang	Der Wareneingang definiert sich in diesem Leitfaden als der Zeitpunkt, ab dem das Eigentum der Ware an das Unternehmen übergegangen ist.

4 Anlagen

Die folgenden Anlagen sind als Auszug veröffentlicht.

- 4.1 Sojabohnen/-erzeugnisse im Geltungsbereich von QS-Soja^{plus}**
- 4.2 Anerkannte Standards für den Sojabohnenanbau**
- 4.3 Anerkannte Systeme zum Zusatzmodul QS-Soja^{plus} für Futtermittelhandel und -herstellung**

Revisionsinformation

Version 01.01.2024rev01 vom 01.07.2024

Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
2.1.5 Lieferantenbewertung sowie weitere Kapitel	Ergänzung des Verweises auf die Anlage 4.3 (zusätzlich zur Anlage 4.2)	01.07.2024
(2.3.1 QS-Konformität der Ware)	Streichung des Kapitels wegen Dopplung mit dem Leitfaden Futtermittelwirtschaft	01.07.2024
2.3.1 [K.O.] QS-Soja ^{plus} Lieferberechtigung der Lieferanten	Ergänzung des Hinweises zur Systempartnersuche	01.07.2024
2.4 Bezug von QS-Soja ^{plus} -konformem Soja (IP, SEG, MB, B&C)	Umbenennung des Kapitels	01.07.2024
2.5 Bezug von nicht QS-Soja ^{plus} -konformem Soja	Umbenennung des Kapitels	01.07.2024
2.5.1 [K.O.] Erwerb von Zertifikaten	Klarstellung: Wenn für Ware von QS-Soja ^{plus} -lieferberechtigten Lieferanten Zertifikate erworben werden, muss hierüber eine schriftliche Vereinbarung vorliegen.	01.07.2024
2.6.2 Kennzeichnung im Warenausgang	Ergänzung von Hinweisen	01.07.2024
(2.8.1 [K.O.] Bezug von Soja für IP)	Streichung des Kapitels wegen Dopplung mit Kapitel 2.3.1 [K.O.] QS-Soja ^{plus} Lieferberechtigung der Lieferanten	01.07.2024
(2.9.1 [K.O.] Bezug von Soja für SEG)	Streichung des Kapitels wegen Dopplung mit Kapitel 2.3.1 [K.O.] QS-Soja ^{plus} Lieferberechtigung der Lieferanten	01.07.2024
(2.10.1 [K.O.] Bezug von Soja für MB)	Streichung des Kapitels wegen Dopplung mit Kapitel 2.3.1 [K.O.] QS-Soja ^{plus} Lieferberechtigung der Lieferanten	01.07.2024
(2.11.1 [K.O.] Bezug von Book & Claim Soja)	Streichung des Kapitels wegen Dopplung mit Kapitel 2.3.1 [K.O.] QS-Soja ^{plus} Lieferberechtigung der Lieferanten	01.07.2024
Titel	Umbenennung in „Zusatzmodul QS-Soja ^{plus} “. Diese Änderung hat Auswirkungen auf das Wording des gesamten Leitfadens.	01.01.2024

Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
1. Grundlegendes	Erläuterung des Begriffes QS-Soja ^{plus} sowie Löschen der freiwilligen Übergangsfrist.	01.01.2024
1.1 Geltungsbereich	Anpassung: Produktionsart 73 Kleinstherzeuger hinzugefügt	01.01.2024
1.1 Geltungsbereich	Klarstellung: Ausgenommen sind Lohnherstellung bzw. Lohnrocknung als reine Dienstleistung.	01.01.2024
2.1.2 Schulungen	Klarstellung: Der Schulungsbedarf muss alle 12 Monate geprüft und das Ergebnis dokumentiert werden.	01.01.2024
2.1.3 [K.O.] Dokumentation	Neuerung: Die Aufbewahrungsdauer für Dokumente beträgt mindestens 3 Jahre, soweit nicht gesetzlich längere Aufbewahrungsfristen festgelegt sind.	01.01.2024
2.3 Zertifizierungsstatus der Lieferanten und Ware	Umstrukturierung: Neue Sortierung einzelner Kapitel und Abschnitte. Löschen des Hinweises zur freiwilligen Übergangsfrist. Klarstellung zum Zertifizierungsstatus der Ware	01.01.2024
2.3.1 QS-Konformität der Ware	Umbenennung des Kapitels	01.01.2024
2.4 Bezug von Soja für IP, SEG und MB	Umbenennung des Kapitels.	01.01.2024
2.5 Bezug von Soja für B&C	Umbenennung des Kapitels, Änderung des Einleitungstextes und Anpassung der Frist zur Anerkennung von B&C.	01.01.2024
2.5.1 [K.O.] Erwerb von Zertifikaten	Umbenennung des Kapitels.	01.01.2024
2.6.1 Überprüfung der Warenbegleitpapiere im Wareneingang	Umbenennung des Kapitels.	01.01.2024
2.6.2 Kennzeichnung im Warenausgang	Klarstellung: Streckenhändler müssen sicherstellen, dass die QS-zertifizierten Abnehmer der Ware korrekt gekennzeichnete Warenbegleitpapiere erhalten.	01.01.2024
2.10 Massenbilanzierung (MB)	Anpassung der Frist zur Anerkennung von MB.	01.01.2024

Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
2.11 Book & Claim (B&C)	Anpassung der Frist zur Anerkennung von B&C.	01.01.2024
3.2 Begriffe und Definition	Ergänzung des Begriffs „QS-Soja ^{plus} -konform“ und Streichung des Begriffs „entwaldungsfreies Soja“.	01.01.2024
4 Anlagen	Umbenennung der Anlage 4.3.	01.01.2024

Zusatzmodul **QS-Soja^{plus}**

Gender Disclaimer

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit verwendet QS in einschlägigen Texten das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum. Hiermit sprechen wir ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied an.

QS Qualität und Sicherheit GmbH

Geschäftsführer: Dr. A. Hinrichs

Schwertberger Straße 14, 53177 Bonn

T +49 228 35068 -0

F +49 228 35068 -10

E info@q-s.de

Foto: QS

q-s.de